



Rat der
Europäischen Union

041030/EU XXVI. GP
Eingelangt am 06/11/18

Brüssel, den 5. November 2018
(OR. en)

13863/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0376 (NLE)

FISC 435
ECOFIN 1010

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. November 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 727 final
Betr.:	Vorschlag für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2010/99/EU zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu verlängern

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 727 final.

Anl.: COM(2018) 727 final



Brüssel, den 5.11.2018
COM(2018) 727 final

2018/0376 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2010/99/EU zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu verlängern

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 395 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (im Folgenden „MwSt-Richtlinie“¹) kann der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig jeden Mitgliedstaat ermächtigen, von dieser Richtlinie abweichende Sondermaßnahmen einzuführen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehung oder -umgehung zu verhindern.

Mit Schreiben, das am 27. April 2018 bei der Kommission registriert wurde, hat die Republik Litauen die Ermächtigung beantragt, eine von Artikel 193 der MwSt-Richtlinie abweichende Regelung, die die Mehrwertsteuerschuldnerschaft betrifft, weiter anzuwenden. Mit einem am 23. Juli 2018 bei der Kommission registrierten Schreiben legte die Republik Litauen einen Bericht über die Anwendung dieser Maßnahme vor.

Mit Schreiben vom 16. August 2018 hat die Kommission gemäß Artikel 395 Absatz 2 der MwSt-Richtlinie die anderen Mitgliedstaaten über den Antrag der Republik Litauen in Kenntnis gesetzt, ausgenommen Spanien und Zypern, die mit Schreiben vom 17. August 2018 in Kenntnis gesetzt wurden. Mit Schreiben vom 20. August 2018 teilte die Kommission der Republik Litauen mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß Artikel 193 der MwSt-Richtlinie schuldet die Mehrwertsteuer generell der Steuerpflichtige, der Gegenstände steuerpflichtig liefert oder eine Dienstleistung steuerpflichtig erbringt.

Gemäß Artikel 395 der MwSt-Richtlinie können die Mitgliedstaaten von der MwSt-Richtlinie abweichende Maßnahmen ergreifen, um die Steuererhebung zu vereinfachen oder Steuerhinterziehung oder -umgehung zu verhindern, sofern der Rat sie hierzu ermächtigt hat.

Die Republik Litauen hat darum ersucht, die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen von Holz und bei Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen, der sich in einem Insolvenzverfahren oder einer Umstrukturierung unter gerichtlicher Aufsicht befindet, weiter anzuwenden, d. h. die Mehrwertsteuerschuldnerschaft auf die Person zu übertragen, an die diese Gegenstände oder Dienstleistungen geliefert werden.

Die abweichende Regelung wurde der Republik Litauen ursprünglich mit der Entscheidung 2006/388/EG des Rates vom 15. Mai 2006² für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 2009 gewährt und mit dem Durchführungsbeschluss 2010/99/EU des Rates vom 16. Februar 2010³ bis zum 31. Dezember 2012, mit dem Durchführungsbeschluss 2012/704/EU des Rates vom 13. November 2012⁴ bis zum 31. Dezember 2015 sowie mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2395 des Rates vom 10. Dezember 2015⁵ bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

In ihrem aktuellen Antrag und Bewertungsbericht hat die Republik Litauen der Kommission mitgeteilt, dass sich die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen von Holz und

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

² ABl. L 150 vom 3.6.2006, S. 13.

³ ABl. L 45 vom 20.2.2010, S. 10.

⁴ ABl. L 319 vom 16.11.2012, S. 7.

⁵ ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 140.

bei Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen, der sich in einem Insolvenzverfahren oder einer Umstrukturierung befindet, als sehr wirksame Maßnahme gegen Steuerbetrug erwiesen hat. Die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft ist nicht nur eine Maßnahme, mit der der Steuerverwaltung Kontrolle und Erhebung der Mehrwertsteuer erleichtert wird, sondern die Steuerpflichtigen werden dadurch auch ermutigt, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Nach Angaben der Republik Litauen ist die Zahl der einschlägigen Verstöße seit Einführung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft erheblich zurückgegangen. Außerdem hat diese Sondermaßnahme keine negativen Auswirkungen auf den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Mehrwertsteuer und wirkt sich somit nicht negativ auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union aus.

Ausnahmeregelungen werden im Allgemeinen für einen begrenzten Zeitraum gewährt, damit beurteilt werden kann, ob die Sondermaßnahme angemessen und wirksam ist; den Mitgliedstaaten soll so auch Zeit eingeräumt werden, andere konventionelle Maßnahmen einzuführen, um das betreffende Problem bis zum Auslaufen der Ausnahmeregelung anzugehen, sodass eine Verlängerung der Ausnahmeregelung überflüssig wird. Eine Ausnahmeregelung, die die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft zulässt, wird nur in Ausnahmefällen in besonders betrugsanfälligen Bereichen gewährt und stellt ein letztes Mittel dar.

Unter Berücksichtigung der unveränderten Rechts- und Sachlage wird daher vorgeschlagen, die Ausnahmeregelung ein letztes Mal zu verlängern, damit die Republik Litauen diese abweichende Regelung bis zum 31. Dezember 2021 weiter anwenden kann. Bis zum Ablauf dieser Ausnahmeregelung sollte die Republik Litauen andere konventionelle Maßnahmen ergreifen, um MwSt-Betrug im Holzsektor und im Zusammenhang mit Steuerpflichtigen, die sich in einem Insolvenzverfahren oder einer Umstrukturierung befinden, zu bekämpfen und eine weitere Ausbreitung dieses Betrugs zu verhindern. In der Folge sollte eine Ausnahmeregelung in Bezug auf Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG bei diesen Lieferungen nicht mehr erforderlich sein.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Anderen Mitgliedstaaten wurden ähnliche Ausnahmeregelungen in Bezug auf Artikel 193 der MwSt-Richtlinie genehmigt.

Die vorgeschlagene Maßnahme steht daher im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der MwSt-Richtlinie.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 395 der MwSt-Richtlinie.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

In Anbetracht der Bestimmung der MwSt-Richtlinie, auf die sich der Vorschlag stützt, findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Beschluss ermächtigt einen Mitgliedstaat auf eigenen Antrag und stellt keine Verpflichtung dar.

In Anbetracht des beschränkten Anwendungsbereichs der Ausnahmeregelung steht diese Sondermaßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel.

- **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Durchführungsbeschluss des Rates.

Gemäß Artikel 395 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates ist eine Abweichung von den Vorschriften des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems nur im Wege einer einstimmigen Ermächtigung durch den Rat auf Vorschlag der Kommission möglich. Ein Durchführungsbeschluss des Rates ist das am besten geeignete Instrument, da er an einzelne Mitgliedstaaten gerichtet werden kann.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Der Vorschlag stützt sich auf einen Antrag der Republik Litauen und betrifft nur diesen Mitgliedstaat.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Externes Expertenwissen war nicht erforderlich.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates ermächtigt die Republik Litauen, für einen begrenzten Zeitraum die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft bei Lieferungen von Holz und bei Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen, der sich in einem Insolvenzverfahren oder einer Umstrukturierung unter gerichtlicher Aufsicht befindet, weiterhin anzuwenden. Diese Maßnahme zielt auf die Betrugsbekämpfung in den betreffenden Sektoren ab. Außerdem erleichtert sie der Steuerverwaltung die Erhebung der Mehrwertsteuer und die Kontrolle der korrekten Zahlungen, und die Steuerpflichtigen werden dadurch ermutigt, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Der Republik Litauen zufolge wird sich die Verlängerung dieser Maßnahme nicht negativ auf den Gesamtbetrag der auf der Stufe des Endverbrauchs erhobenen Mehrwertsteuer auswirken und mithin auch keine negativen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der EU.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Der Vorschlag ist befristet.

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2010/99/EU zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu verlängern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem¹, insbesondere auf Artikel 395 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2006/388/EG des Rates² wurde Litauen ermächtigt, eine von Artikel 21 der Richtlinie 77/388/EWG³ abweichende Regelung anzuwenden, um diejenigen Steuerpflichtigen, der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen, der sich in einem Insolvenzverfahren oder einer Umstrukturierung unter gerichtlicher Aufsicht befindet, oder Lieferungen von Holz erhält, als Mehrwertsteuerschuldner in Bezug auf diese Gegenstände und Dienstleistungen zu bestimmen.
- (2) Mit dem Durchführungsbeschluss 2010/99/EU des Rates⁴ wurde Litauen abweichend von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2012 den steuerpflichtigen Empfänger der nachstehenden Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen weiterhin als Mehrwertsteuerschuldner zu bestimmen: Lieferung von Gegenständen und Erbringung von Dienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen, der sich in einem Insolvenzverfahren oder einer Umstrukturierung unter gerichtlicher Aufsicht befindet, und Lieferungen von Holz. Die Ermächtigung zur Anwendung der Ausnahmeregelung wurde anschließend mit dem Durchführungsbeschluss 2012/704/EU des Rates⁵ bis zum 31. Dezember 2015 und mit

¹ ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

² Entscheidung 2006/388/EG des Rates vom 15. Mai 2006 zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 21 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern abweichende Regelung anzuwenden (ABl. L 150 vom 3.6.2006, S. 13).

³ Sechste Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (ABl. L 145 vom 13.6.1977, S. 1).

⁴ Durchführungsbeschluss 2010/99/EU des Rates vom 16. Februar 2010 zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu verlängern (ABl. L 45 vom 20.2.2010, S. 10).

⁵ Durchführungsbeschluss 2012/704/EU des Rates vom 13. November 2012 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2010/99/EU zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu verlängern (ABl. L 319 vom 16.11.2012, S. 7).

dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2395 des Rates⁶ bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

- (3) Mit einem am 27. April 2018 bei der Kommission registrierten Schreiben beantragte Litauen die Ermächtigung, weiterhin eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Regelung bei Lieferungen von Holz und bei Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen durch einen Steuerpflichtigen, der sich in einem Insolvenzverfahren oder einer Umstrukturierung unter gerichtlicher Aufsicht befindet, anzuwenden. Mit einem am 23. Juli 2018 bei der Kommission registrierten Schreiben legte Litauen der Kommission einen Bericht über die Anwendung dieser Maßnahme gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses 2010/99/EU vor.
- (4) Gemäß Artikel 395 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/112/EG hat die Kommission die anderen Mitgliedstaaten mit Schreiben vom 16. August 2018 über den Antrag Litauens in Kenntnis gesetzt, ausgenommen Spanien und Zypern, die mit Schreiben vom 17. August 2018 in Kenntnis gesetzt wurden. Mit Schreiben vom 20. August 2018 teilte die Kommission Litauen mit, dass sie über alle für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Angaben verfügt.
- (5) Steuerpflichtige, die sich in einem Insolvenzverfahren oder einer Umstrukturierung befinden, können aufgrund finanzieller Schwierigkeiten häufig die für ihre Lieferungen von Gegenständen und ihre Dienstleistungen in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer nicht abführen. Auf dem litauischen Holzmarkt treten Probleme auf, die auf die Art dieses Marktes und der dort tätigen Unternehmen zurückzuführen sind. In diesem Markt sind vor allem kleine, lokale Unternehmen, häufig als Wiederverkäufer oder Zwischenhändler, tätig, die sich für die Steuerbehörden als schwer kontrollierbar erwiesen haben. Die häufigste Vorgehensweise bei Steuerhinterziehungen besteht darin, dass Unternehmen nach der Ausstellung von Rechnungen für Leistungen verschwinden, ohne Steuern abzuführen, während ihre Kunden über eine Rechnung verfügen, die sie zum Vorsteuerabzug berechtigt. Litauen ist der Auffassung, dass sich diese Situation, die die Anwendung der Ausnahmeregelung gerechtfertigt hat, nicht geändert hat, sondern weiter besteht. Die Untersuchung und Analyse der Anwendung der von den litauischen Steuerbehörden durchgeführten Ausnahmeregelung haben gezeigt, wie wirksam diese Regelung zur Verhinderung von MwSt-Betrug im Zusammenhang mit Steuerpflichtigen, die sich in Insolvenzverfahren oder einer Umstrukturierung befinden, sowie bei Umsätzen mit Holz ist.
- (6) Litauen sollte daher ermächtigt werden, die Ausnahmeregelung für einen weiteren befristeten Zeitraum bis zum 31. Dezember 2021 anzuwenden.
- (7) Ausnahmeregelungen werden im Allgemeinen befristet gewährt, damit beurteilt werden kann, ob sie angemessen sind und ihren Zweck erfüllen. Sie räumen den Mitgliedstaaten Zeit ein, andere konventionelle Maßnahmen einzuführen, um das betreffende Problem bis zum Auslaufen der Ausnahmeregelung anzugehen, sodass eine Verlängerung der Ausnahmeregelung überflüssig wird. Eine Ausnahmeregelung, die die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft zulässt, wird nur in Ausnahmefällen in besonders betrugsanfälligen Bereichen gewährt und stellt ein letztes Mittel dar. Litauen sollte daher bis zum Auslaufen dieser Ausnahmeregelung andere

⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2395 des Rates vom 10. Dezember 2015 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2010/99/EU zur Ermächtigung der Republik Litauen, eine von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung zu verlängern (ABl. L 332 vom 18.12.2015, S. 140).

konventionelle Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Mehrwertsteuerbetrugs im Holzsektor und in Fällen, in denen sich Steuerpflichtige in einem Insolvenzverfahren oder einer Umstrukturierung befinden, ergreifen, sodass es nicht mehr erforderlich ist, in Bezug auf diese Lieferungen von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG abzuweichen.

- (8) Die Ausnahmeregelung wird keine nachteiligen Auswirkungen auf die Mehrwertsteuer-Eigenmittel der Union haben.
- (9) Der Durchführungsbeschluss 2010/99/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses 2010/99/EU erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2021.“

Artikel 2

Der vorliegende Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2019.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Republik Litauen gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*